

TE OGH 2014/5/26 8Ob46/14v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Prof. Dr. Spenling als Vorsitzenden, den Hofrat Hon.-Prof. Dr. Kuras, die Hofrätin Dr. Tarmann-Prentner und die Hofräte Mag. Ziegelbauer und Dr. Brenn als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei E***** A*****, vertreten durch Dr. Renate Sandner, Rechtsanwältin in Wien, gegen die beklagte Partei M***** L*****, vertreten durch Dr. Johannes Hock sen, Dr. Johannes Hock jun, Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen 88.503,38 EUR sA und Zustimmung (Streitwert 6.000 EUR), hier: wegen der zu AZ 24 Cg 161/13t des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien angezeigten Befangenheit sämtlicher Richter dieses Gerichts betreffend die klagende Partei, über deren Rekurs gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 17. März 2014, GZ 16 Nc 6/14z-2, mit dem die Befangenheit sämtlicher Richter des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien ausgesprochen und das Landesgericht St. Pölten als zur Verhandlung und Entscheidung in der Rechtssache zuständiges Gericht bestimmt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Rekurs wird zurückgewiesen.

Die beklagte Partei hat die Kosten ihrer Rekursbeantwortung selbst zu tragen.

Text

Begründung:

Zwischen der Klägerin, dem Ehegatten der Beklagten und der Beklagten selbst waren und sind eine Vielzahl von gerichtlichen Verfahren anhängig. Wegen Befangenheit jeweils sämtlicher Richter der angerufenen Wiener Gerichte erster Instanz wurden in der Vergangenheit zahlreiche Verfahren nach § 30 JN an sachlich zuständige Gerichte in Wiener Neustadt und St. Pölten delegiert. Zwischen der Klägerin, dem Ehegatten der Beklagten und der Beklagten selbst waren und sind eine Vielzahl von gerichtlichen Verfahren anhängig. Wegen Befangenheit jeweils sämtlicher Richter der angerufenen Wiener Gerichte erster Instanz wurden in der Vergangenheit zahlreiche Verfahren nach Paragraph 30, JN an sachlich zuständige Gerichte in Wiener Neustadt und St. Pölten delegiert.

Auch in der vorliegenden Rechtssache erklärten sich sämtliche Richter des angerufenen Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien für befangen.

Das Oberlandesgericht Wien sprach mit seinem angefochtenen Beschluss aus, dass sämtliche Richter des Erstgerichts aufgrund ihrer Anzeigen befangen seien und bestimmte gemäß § 30 JN das Landesgericht St. Pölten als für die Verhandlung und Entscheidung zuständiges Gericht. Das Oberlandesgericht Wien sprach mit seinem angefochtenen

Beschluss aus, dass sämtliche Richter des Erstgerichts aufgrund ihrer Anzeigen befangen seien und bestimmte gemäß Paragraph 30, JN das Landesgericht St. Pölten als für die Verhandlung und Entscheidung zuständiges Gericht.

Rechtliche Beurteilung

Der dagegen erhobene Rekurs der Klägerin, mit dem sie nur die getroffene Auswahl des zuständigen Gerichts bekämpft und statt dessen eine Delegation an das Landesgericht Wiener Neustadt anstrebt, ist unzulässig.

Gegen die Stattgebung einer Ablehnung findet nach § 24 Abs 2 JN kein Rechtsmittel statt. Dieser Rechtsmittelausschluss stellt eine Sonderregelung im Ablehnungsverfahren dar, die jede allgemeine Regelung über die Anfechtbarkeit von Beschlüssen in den einzelnen Verfahren verdrängt (stRsp: RIS-Justiz RS0002548; RS0002586; RS0007183; RS0016522; RS0044203 [T1]; RS0046000; RS0046010; Ballon in Fasching 3 I § 24 JN Rz 1 mwN; 7 Ob 11/05a). Nach einhelliger Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0046065 [T4, T8, T11, T12]) sind diese Regelungen im Ablehnungsverfahren als abschließend aufzufassen. Gegen die Stattgebung einer Ablehnung findet nach Paragraph 24, Absatz 2, JN kein Rechtsmittel statt. Dieser Rechtsmittelausschluss stellt eine Sonderregelung im Ablehnungsverfahren dar, die jede allgemeine Regelung über die Anfechtbarkeit von Beschlüssen in den einzelnen Verfahren verdrängt (stRsp: RIS-Justiz RS0002548; RS0002586; RS0007183; RS0016522; RS0044203 [T1]; RS0046000; RS0046010; Ballon in Fasching 3 römisch eins Paragraph 24, JN Rz 1 mwN; 7 Ob 11/05a). Nach einhelliger Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0046065 [T4, T8, T11, T12]) sind diese Regelungen im Ablehnungsverfahren als abschließend aufzufassen.

Unanfechtbar ist dabei nicht nur die Bejahung der Befangenheit, sondern auch der Beschluss, mit dem - wie hier - eine Rechtssache aus diesem Grund einem anderen Gericht übertragen wurde (Ballon aaO § 24 JN Rz 6; RIS-Justiz RS0046013; 7 Ob 11/05a; 7 Ob 225/10d). Die Wahrnehmung der Delegation nach § 30 JN erfolgt von Amts wegen, es besteht kein Antragsrecht der Parteien (Schneider in Fasching/Konecny³ I § 30 JN Rz 14). Unanfechtbar ist dabei nicht nur die Bejahung der Befangenheit, sondern auch der Beschluss, mit dem - wie hier - eine Rechtssache aus diesem Grund einem anderen Gericht übertragen wurde (Ballon aaO Paragraph 24, JN Rz 6; RIS-Justiz RS0046013; 7 Ob 11/05a; 7 Ob 225/10d). Die Wahrnehmung der Delegation nach Paragraph 30, JN erfolgt von Amts wegen, es besteht kein Antragsrecht der Parteien (Schneider in Fasching/Konecny³ römisch eins Paragraph 30, JN Rz 14).

Der absolut unzulässige Rekurs war daher gemäß § 24 Abs 2 JN ohne inhaltliche Prüfung zurückzuweisen. Der absolut unzulässige Rekurs war daher gemäß Paragraph 24, Absatz 2, JN ohne inhaltliche Prüfung zurückzuweisen.

Nach neuerer Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist das Ablehnungsverfahren - jedenfalls dann, wenn es (auch) über Antrag einer Partei eingeleitet wurde - zweiseitig (RIS-Justiz RS0126587). Die Rekursbeantwortung der beklagten Partei war daher zwar nicht zurückzuweisen, jedoch mangels Zweckmäßigkeit nicht zu honorieren, weil darin auf die Unzulässigkeit des Rekurses nicht hingewiesen wurde (RIS-Justiz RS0124565).

Textnummer

E107865

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0080OB00046.14V.0526.000

Im RIS seit

16.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at